

EINBRINGUNGSVERTRAG

CREDIT MUTUEL ASSET MANAGEMENT, eine von der AMF unter der Nr. GP 97-138 zugelassene Portfoliomanagementgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 3.871.680 EUR und eingetragenem Sitz in 4 rue Gaillon, 75002 PARIS, eingetragen im Handelsregister Paris unter der Nummer B 388 555 021, vertreten durch Christophe VACCA GOYA, stellvertretender Generaldirektor, der hierzu ordnungsgemäß ermächtigt ist,

im Folgenden als die „**Verwaltungsgesellschaft**“ bezeichnet;

handelnd für den:

Fonds Commun de Placement **CM-AM INSTITUTIONAL SHORT TERM**, im Folgenden als der „**aufgenommene FCP**“ bezeichnet,

einerseits

UND

der Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV), **CM-AM SICAV**, einer Aktiengesellschaft mit eingetragenem Sitz in 4 rue Gaillon – 75002 PARIS, eingetragen im Handelsregister Paris unter der Nummer 879 479 491, im Folgenden als die „**SICAV**“ bezeichnet, vertreten durch Claire BOURGEOIS, CEO,

handelnd für den:

Teilfonds in Gründung **CM-AM INSTITUTIONAL SHORT TERM**, im Folgenden als die „**aufnehmende SICAV**“ bezeichnet,

andererseits.

ERKLÄRUNG

Die Verwaltungsgesellschaft und die SICAV haben auf der Sitzung des Verwaltungsrats vom 18.10.2021 beschlossen, den aufgenommenen FCP in eine SICAV umzuwandeln und dementsprechend die Fusion durch Aufnahme des aufgenommenen FCP in die aufnehmende SICAV durch Einbringung aller Anteile des aufgenommenen FCP in die aufnehmende SICAV vorzunehmen.

Die Fusion wird gemäß den Bestimmungen für Fusionen in Artikel 212-34 und Artikel 411-44 ff. des allgemeinen Reglements der Autorité des Marchés Financiers (AMF) und der Anweisung Nr. 2011-19 durchgeführt.

GRUND FÜR DIE FUSION

Indem die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere des aufgenommenen FCP in die aufnehmende SICAV einbringt, wandelt sie den aufgenommenen FCP in einen Teilfonds der SICAV um.

Diese Transaktion zielt darauf ab, den Anteilhabern des FCP die Eigenschaft von Aktionären zu verleihen, die ihnen ein Stimmrecht bei Hauptversammlungen und die Teilnahme an der Geschäftsführung der SICAV ermöglicht.

Ausgehend von diesen Überlegungen wurde der vorliegende Einbringungsvertrag aufgesetzt, demzufolge der aufgenommene FCP sein gesamtes Vermögen und seine Verbindlichkeiten in die aufnehmende SICAV einbringt.

Im Gegenzug übernimmt die aufnehmende SICAV die gesamten Verbindlichkeiten des aufgenommenen FCP und teilt ihm Anteile zu, die als Gegenleistung für die geleistete Einlage ausgegeben werden, wobei der Wert dieser Anteile dem Wert des vom aufgenommenen FCP eingebrachten Nettovermögens entspricht.

I. Merkmale von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

1) Rechtliche Merkmale:

Der aufgenommene FCP und die aufnehmende SICAV sind OGAW, die unter die Anweisung Nr. 2011-19 fallen.

2) Sonstige Merkmale:

Die aufnehmende SICAV und der aufgenommene FCP haben die BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL als Depotbank.

Der aufgenommene FCP und die aufnehmende SICAV haben ein ähnliches Anlageziel, eine ähnliche Anlagestrategie und eine ähnliche Zusammensetzung des Vermögens.

Die aufnehmende SICAV und der aufgenommene FCP richten sich an alle Zeichner.

Die aufnehmende SICAV und der aufgenommene FCP sind OGAs, die ausschüttungsfähige Beträge thesaurieren.

Die Gebühren und Kosten des aufgenommenen FCP sind derzeit wie folgt, sie werden entsprechend auch für die aufnehmende SICAV gelten:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge

Bei Zeichnungen und Rücknahmen anfallende Kosten zu Lasten des Anlegers	Berechnungsgrundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	n.Z.
Vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	n.Z.
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	n.Z.
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	n.Z.

Betriebs- und Verwaltungskosten

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Gebühren	Berechnungsgrundlage	Satz	
1	Finanzverwaltungskosten und nicht die Verwaltungsgesellschaft betreffende Verwaltungskosten	Nettovermögen	Anteilsklassen RC und RD: Max. 0,50% inkl. aller Steuern und Abgaben	Anteilsklasse EI: max. 0,80 % inkl. aller Steuern und Abgaben
2	Transaktionsgebühren Portfolioverwaltungsgesellschaft: 100 %	Abzug von jeder Transaktion	n.Z.	
3	An die Wertentwicklung gebundene Gebühren	Nettovermögen	n.Z.	

Außergewöhnliche Kosten in Verbindung mit der Beitreibung von Forderungen für Rechnung des Fonds oder mit dem Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts können zu den diesem berechneten und oben angegebenen wiederkehrenden Kosten hinzukommen.

II. Bedingungen der Transaktion:

- 1) Die Grundlagen und Bedingungen dieser Fusion werden auf der Grundlage des vom Abschlussprüfer bestätigten Portfolios und des Nettovermögens des aufgenommenen FCP unter Berücksichtigung der Auflegung der aufnehmenden SICAV durch Einbringung des gesamten Vermögens in letztere bestimmt.

- 2) Die Bewertungen, die zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses dienen, werden am 18.02.2022 vorgenommen.

Vorbehaltlich des normalen Funktionierens der Finanzmärkte, ansonsten ab dem Tag, an dem die Notierungen wieder aufgenommen werden, wird die Fusion durch Einbringung des gesamten Vermögens des aufgenommenen FCP in die aufnehmenden SICAV auf den 18.02.2022 festgelegt.

VOR DIESEM HINTERGRUND WIRD DIE FOLGENDE VEREINBARUNG GETROFFEN:

ARTIKEL 1 - EINLAGEN

1.1 Einlagen - Bezeichnung - Bewertung

Um die Fusion des aufgenommenen FCP und der aufnehmenden SICAV durch Aufnahme des ersteren in letztere zu vollziehen, bringt der aufgenommene FCP unter den für solche Angelegenheiten üblichen und rechtlichen Garantien sein gesamtes Vermögen, das alle seine Vermögenswerte, Rechte und Wertpapiere umfasst, ohne Ausnahme oder Vorbehalt in die aufnehmenden SICAV ein.

Die Vermögenswerte, die Gegenstand der Einbringung sind, umfassen ein Wertpapierportfolio sowie verschiedene andere Posten, die nach den üblichen Methoden bewertet werden, die im Prospekt und Reglement des aufgenommenen FCP angegeben sind.

1.2 Datum des Inkrafttretens

Die aufnehmende SICAV wird das gesamte Vermögen des aufgenommenen FCP am Tag der endgültigen Durchführung der Fusion, d. h. am 18.02.2022, erwerben.

1.3 Auflösung des aufgenommenen FCP

Allein aufgrund der endgültigen Durchführung der Fusion, die Gegenstand dieses Vertrags ist, und am Tag dieser Fusion wird der aufgenommene FCP automatisch vorzeitig aufgelöst.

ARTIKEL 2 - GEBÜHREN - BEDINGUNGEN - VERGÜTUNG

2.1 Auflagen und Bedingungen

Die in Artikel 1 genannten Einlagen werden unter den üblichen und rechtlichen Bedingungen und Auflagen für derartige Angelegenheiten und insbesondere unter den folgenden Auflagen und Bedingungen gewährt und angenommen:

- Die aufnehmende SICAV übernimmt die eingebrachten Rechte und Vermögenswerte in dem Zustand, in dem sie sich bei ihrem Eintritt in den Genuss der Rechte befinden, und verzichtet ab sofort auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den einbringenden Organismus, den aufgenommenen FCP, aus welchem Grund auch immer, wie z. B. Insolvenz der Schuldner.
- Sie trägt und bezahlt ab dem Tag der Durchführung der Fusion alle Steuern, Abgaben, Gebühren, Mieten, Versicherungsprämien und -beiträge und generell alle gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Lasten, die auf den eingebrachten Vermögenswerten lasten oder lasten werden und die mit ihrem Eigentum verbunden sind.
- Ab dem Datum der Durchführung der Fusion muss die aufnehmende SICAV alle Verpflichtungen erfüllen, die von der Verwaltungsgesellschaft für den aufgenommenen FCP eingegangen wurden.

Die aufnehmende SICAV tritt in die Rechte und Pflichten ein, die sich aus den oben genannten Verpflichtungen ergeben, die von der Verwaltungsgesellschaft für den aufgenommenen FCP eingegangen wurden, ohne Rückgriff auf die genannte Verwaltungsgesellschaft.

2.2 Übernahme von Verbindlichkeiten

Die aufnehmende SICAV erklärt sich damit einverstanden, anstelle der Verwaltungsgesellschaft Folgendes zu übernehmen:

- die gesamten Verbindlichkeiten des aufgenommenen FCP, wie sie zum Zeitpunkt der Fusion möglicherweise bestehen;
- die Kosten und Aufwendungen jeglicher Art, ohne Ausnahme oder Vorbehalt, die der Verwaltungsgesellschaft für den aufgenommenen FCP aufgrund seiner Auflösung und Liquidation als Folge der Fusion entstehen, insbesondere die Steuerabgaben, die eventuell fällig werden.

2.3 Durchführung der Fusion und Vergütung des eingebrachten Nettovermögens

2.3.1 Zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses der Anteile der aufnehmenden SICAV gegen die Anteile des aufgenommenen FCP wird wie folgt vorgegangen:

2.3.1.1 Das Nettovermögen jedes OGA wird nach denselben Regeln geschätzt, die von ihnen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts angewandt werden, die an jedem Geschäftstag mit Ausnahme von Feiertagen in Frankreich, auch wenn die Referenzbörse(n) geöffnet ist/sind, oder von Tagen, an denen die Pariser Börse geschlossen ist, erfolgt.

2.3.1.2 Der berücksichtigte Nettoinventarwert der Anteile jedes OGA ist derjenige, der nach den üblichen Regeln in Abhängigkeit vom Gesamtwert des Nettovermögens und der Anzahl der Anteile, aus denen sich das Vermögen jedes OGA zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammensetzt, berechnet wird.

2.3.2 Die Anteile der SICAV werden auf der Grundlage eines ursprünglichen Werts aufgelegt, der dem Wert der Anteile des FCP am Tag der Fusion entspricht.

Die Anzahl der Anteile der aufnehmenden SICAV, die den Inhabern von Anteilen des aufgenommenen FCP im Austausch für das eingebrachte Vermögen zugeteilt werden, ergibt sich aus dem Nettoinventarwert der Anteile des aufgenommenen FCP, und zwar im Verhältnis eines RC-Anteils der aufnehmenden SICAV zu einem RC-Anteil des aufgenommenen FCP, eines S-Anteils der aufnehmenden SICAV zu einem S-Anteil des aufgenommenen FCP und eines IC-Anteils der aufnehmenden SICAV zu einem IC-Anteil des aufgenommenen FCP, d.h. ein Umtauschverhältnis von 1:1.

2.3.3 Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft beschlossen hat, die Zeichnungen und Rücknahmen des aufgenommenen FCP ab dem Zeitpunkt der zentralen Erfassung am Tag der Fusion, d.h. ab dem 18.02.2022 um 9.00 Uhr, auszusetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft des aufgenommenen FCP hat auch beschlossen, dass die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, ihre Anteile ab dem Erhalt eines individuellen Schreibens an sie innerhalb einer Frist von drei Monaten kostenlos zurücknehmen zu lassen.

2.3.4 Die Verwaltungsgesellschaft des aufgenommenen FCP wird unter der Aufsicht des Abschlussprüfers eine Bewertung des Nettovermögens des aufgenommenen FCP auf der Grundlage des Abschlusses zum Börsenschlusskurs am 18.02.2022 vornehmen. Der Abschlussprüfer wird in seinem Bericht die Bedingungen für die Durchführung der Fusion bestätigen.

2.3.5 Die Fusion wird am von der Verwaltungsgesellschaft des aufgenommenen FCP festgelegten Tag endgültig, d.h. am 18.02.2022.

2.3.6 Mit dem effektiven Durchführung der Fusion wird der aufgenommene FCP automatisch aufgelöst. Da alle Verbindlichkeiten des Fonds von der aufnehmenden SICAV übernommen werden, folgt der Auflösung keine Liquidation.

2.3.7 Am selben Tag werden die RC-Anteile, die von der aufnehmenden SICAV als Vergütung für die Einlagen des aufgenommenen FCP aufgelegt wurden, sofort und direkt den Inhabern von RC-Anteilen des aufgenommenen FCP zugeteilt, die RD-Anteile, die von der aufnehmenden SICAV als

Vergütung für die Einlagen des aufgenommenen FCP aufgelegt wurden, werden sofort und direkt den Inhabern von RD-Anteilen des aufgenommenen FCP zugeteilt, und die EI-Anteile, die von der aufnehmenden SICAV als Vergütung für die Einlagen des aufgenommenen FCP aufgelegt wurden, werden sofort und direkt den Inhabern von EI-Anteilen des aufgenommenen FCP zugeteilt.

Die so aufgelegten Anteile der aufnehmenden SICAV sind den ausgegebenen alten Anteilen vollständig gleichgestellt.

Die Anzahl der von der aufnehmenden SICAV begebenen Anteile entspricht dem Nettovermögen des aufgenommenen FCP am Tag der Fusion.

2.3.8 Die aufnehmende SICAV wird die Wertpapiere zu ihrem Einbringungswert in ihrem Vermögen verbuchen.

2.3.9 Die BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL mit Sitz in 67913 STRASBOURG CEDEX, 4 rue Frédéric-Guillaume RAIFFEISEN, wird die Umtauschtransaktionen der Anteile der aufnehmenden SICAV gegen die Anteile des aufgenommenen FCP zentral vornehmen, wobei die Transaktionen so bald wie möglich nach der endgültigen Durchführung der Fusion beginnen müssen.

2.4 Steuerverpflichtungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die beiden betroffenen OGAs gemäß Artikel 208-1 A bis des Code général des impôts von der Körperschaftsteuer befreit sind. Daher beabsichtigen sie, diese Fusion im Rahmen des Steuerregimes der Artikel 115 A, 210 A bis 210 C, 816 und 832 des CGI durchzuführen. Nach den geltenden Vorschriften würde das Steuerregime für natürliche und juristische Personen am Tag des Abschlusses dieses Fusionsvertrages wie folgt aussehen:

Besteuerung von in Frankreich gebietsansässigen natürlichen Personen - mit Ausnahme von Anteilen, die in einem PEA gehalten werden:

Anteilinhaber, die in Frankreich gebietsansässige natürliche Personen sind, profitieren von einer aufgeschobenen Besteuerung: Der Umtausch wird bei der Bestimmung der Einkommenssteuer für das Jahr des Umtauschs nicht in die Berechnung der Gewinne einbezogen. Der realisierte Gewinn oder Verlust wird erst bei der späteren Veräußerung oder Rücknahme der bei dem Umtausch erhaltenen Wertpapiere unter Bezugnahme auf den Einstandspreis der Anteile des aufgenommenen FCP berechnet.

Besteuerung gebietsansässiger juristischer Personen:

Anteilinhaber des aufgenommenen FCP, die der Körperschaftsteuer unterliegende juristische Personen oder juristische Personen sind, die im Zuge der Besteuerung auf der Grundlage der realen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gewinne der Ertragsteuer unterliegen, und denen bei dem Umtausch ein Verlust oder ein Gewinn entsteht, unterliegen diesbezüglich den Bestimmungen von Artikel 38-5 bis.

Artikel 38-5 bis sieht vor, dass das bei einem Umtausch von Wertpapieren im Zuge einer Verschmelzung von OGA festgestellte Ergebnis nicht unmittelbar in das steuerpflichtige Ergebnis eingeht sondern bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der im Austausch erhaltenen Wertpapiere aufgeschoben wird.

Für Anteilinhaber, die körperschaftsteuerpflichtige juristische Personen sind, verliert die Neutralisierung des Umtauschs aufgrund der obligatorischen Bewertung der OGA-Anteile zu ihrem Nettoinventarwert am Ende des Geschäftsjahres jedoch einen Teil ihrer Wirkung, da die festgestellten Bewertungsunterschiede in das steuerpflichtige Ergebnis der körperschaftsteuerpflichtigen juristischen Person einfließen (Artikel 209 O A des CGI).

ARTIKEL 3 - DIVERSE BESTIMMUNGEN

3.1 Delegationen

Der Chief Executive Officer der Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche Vollmachten, mit der Befugnis, sich selbst zu ersetzen, um die Transaktion zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, und insbesondere:

- zur Genehmigung der Bewertung der Vermögenswerte und des endgültigen Umtauschverhältnisses,
- zur Übertragung aller in den Vermögenswerten des aufgenommenen FCP enthaltenen Wertpapiere an die aufnehmende SICAV, zu diesem Zweck zur Unterzeichnung aller relevanten Urkunden und Dokumente, Erstellung aller bestätigenden, ergänzenden oder berichtigenden Urkunden, die gegebenenfalls erforderlich sind, zur Vornahme aller relevanten Handlungen und Formalitäten, um die Übertragung der Vermögenswerte des aufgenommenen FCP an die aufnehmende SICAV zu ermöglichen.
- zur Erfüllung aller Formalitäten, Abgabe aller Erklärungen, insbesondere bei den Finanzbehörden, sowie aller Zustellungen und Bekanntmachungen an beliebige Personen.
- zur Einleitung oder Verfolgung jeglicher Verfahren im Fall von Schwierigkeiten.

3.2 Einsprüche

Die Gläubiger der an der Fusion beteiligten OGA, deren Forderungen vor der Bekanntmachung des Fusionsplans entstanden sind, können innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Veröffentlichung der Bekanntmachung im Bulletin Officiel des Annonces Civiles et Commerciales (B.O.D.A.C.C.) Widerspruch gegen den Fusionsplan einlegen.

3.3 Aufschiebende Bedingungen

Die endgültige Durchführung der Fusion unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass das im allgemeinen Reglement der AMF vorgesehene besondere Verfahren eingehalten wird, d. h.:

- Übermittlung des vorliegenden Fusionsplans an den Abschlussprüfer mindestens 45 Tage vor dem 18.02.2022, dem Datum der Fusion, wobei der Abschlussprüfer seinen Bericht den Anteilseignern mindestens 15 Tage vor diesem Datum zur Verfügung stellen muss;
- Einreichung des Fusionsplans bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts von Paris und Veröffentlichung einer Mitteilung in einem Medium, das zur Entgegennahme gesetzlicher Anzeigen berechtigt ist, die spätestens 30 Tage vor dem Vollzug der Fusion durch Einbringung des gesamten Vermögens des aufgenommenen FCP in die aufnehmende SICAV erscheinen muss.
- Vorherige Genehmigung der geplanten Änderung der Rechtsstruktur durch die Autorité des Marchés Financiers.
- Genehmigung des Fusionsvertrags sowie der darin vereinbarten Bedingungen für den Umtausch und die Fusion durch die außerordentliche Hauptversammlung der SICAV.
- Bewertung der Einlagen und Festlegung der Umtauschverhältnisse durch den CEO der SICAV für die aufnehmende SICAV.
- Bewertung der Vermögenswerte und Bestimmung des Umtauschverhältnisses durch den CEO der Verwaltungsgesellschaft für den aufgenommenen FCP.

Sollten die oben genannten aufschiebenden Bedingungen nicht erfüllt werden, würde der besagte Vertrag als null und nichtig angesehen werden.

3.4 Formalitäten

Um alle gesetzlich vorgeschriebenen oder notwendig erscheinenden Formalitäten zu erledigen, werden dem Inhaber einer Kopie dieser Urkunde sämtliche Vollmachten erteilt.

3.5 Kosten - Wahl des Gerichtsstands

Alle Kosten, Gebühren und Honorare, die aufgrund dieser Urkunde sowie ihrer Folgen oder Konsequenzen anfallen, gehen ausschließlich zu Lasten der aufnehmenden SICAV, die sich dazu verpflichtet.

Für die Durchführung dieser Urkunde und ihrer Folgemaßnahmen wählen die Parteien ihren Geschäftssitz als Zustellungsort.

Ausgefertigt in Paris am 27.12.2021
in 2 Exemplaren

Die Verwaltungsgesellschaft

Die SICAV

Stellvertretender Generaldirektor

Vorsitzende

Christophe VACCA GOYA

Claire BOURGEOIS